

18. November 2015

Stadtverwaltung Übach-Palenberg
Rathausplatz 4
52531 Übach-Palenberg

**Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Übach-Palenberg
für das Jahr 2016 gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 80 Abs. 3 GO NRW haben Einwohner und Abgabepflichtige das Recht,
Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung zu erheben. Von diesem Recht
möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Übach-Palenberg für das Jahr 2016
erhebe ich/erheben wir daher folgende Einwendungen:

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B bin ich/sind wir nicht einverstanden. Dem Rat
steht zwar das Recht zu, den Hebesatz festzulegen. Die Ratsmitglieder sollten dabei aber
stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer
Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und
Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die
Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten -
Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und
Winterdienstgebühren - in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer
zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung
überdenken. Letztendlich dient die geplante Steuererhöhung lediglich der weiteren
Einnahmebeschaffung zur Etatsanierung. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen
nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen.
Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der
an alle Mandatsträger versandt wurde und unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen